

Abgesichert beim Betriebsausflug

Ob Minigolf oder Grillfest: Auf Betriebsausflügen besteht für die Beschäftigten der gesetzliche Unfallversicherungsschutz – sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Certo zeigt, welche das sind.

1 Die Veranstaltung soll das Betriebsklima und die Verbundenheit der Beschäftigten untereinander fördern.

2 Alle Beschäftigten des Betriebs müssen ohne Teilnahmepflicht eingeladen sein.

3 Die Veranstaltung muss von der Unternehmensleitung getragen werden. Das bedeutet, dass die Veranstaltung von dieser oder einer von ihr beauftragten Person geplant und durchgeführt wird.

4 Der Veranstalter oder die Veranstalterin, zum Beispiel die Unternehmensleitung oder deren Vertretung, muss beim Betriebsausflug anwesend sein.

5 Feiert nur eine einzelne Abteilung, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, sofern die Unternehmensleitung der Feierlichkeit zugestimmt und mit der Abteilungsleitung einen Rahmen vereinbart hat. Außerdem muss die Abteilungsleitung oder eine Stellvertretung die Feier organisieren und an ihr teilnehmen. Die Anwesenheit der Unternehmensleitung ist dann nicht nötig.

9 Alle Vorbereitungen – von der Planung über den Aufbau – und auch das Aufräumen sind versichert.

10 Wettkampfveranstaltungen, die nur einen eingeschränkten Teilnehmerkreis ansprechen und nicht in das Rahmenprogramm einer Firmenfeier eingebettet sind, wie zum Beispiel Firmen-Fußballturniere, sind nicht versichert. Dabei handelt es sich nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung.

7 Alle Tätigkeiten, die auf dem Programm des Betriebsausflugs vorgesehen sind, sind versichert. Diese Aktivitäten müssen nicht von allen Teilnehmenden wahrgenommen werden, jedoch allen offenstehen.

8 Der Versicherungsschutz endet, wenn die Unternehmens- oder Abteilungsleitung oder eine stellvertretende Person die Veranstaltung für beendet erklärt. Der direkte Weg nach Hause ist aber noch versichert.

6 Nur der direkte Weg zum Veranstaltungsort und zurück ist versichert.